

Schutzkonzept Schule Zollikon gültig ab 28. Juni 2021

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Dieses Konzept gilt für alle Schulen in der Gemeinde Zollikon, namentlich die Primarschulen Rüterwis und Oescher (inkl. Kindergärten und Betreuungsangebot), die Sekundarschule Zollikon Zumikon sowie die Musikschule. Sowohl für die Musikschule als auch für die schulische Tagesbetreuung bestehen ergänzende separate Konzepte.

Für die Schutzkonzepte verantwortliche Person im Namen der Gesamtschulpflege Zollikon:

Name: Corinne Hoss

Funktion: Schulpräsidentin

Telefon: 079-414 58 14

Mail: corinne.hoss@schulezollikon.ch

Inhalt

| | |
|--|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln | 5 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | 6 |
| D: Schul- und Klassenanlässe | 8 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung | 11 |
| F: Isolations- und Quarantänemassnahmen | 10 |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|---|
| A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | |
| A1: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause | <ul style="list-style-type: none"> • Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung • Unsicherheiten oder Fragen werden mit den Schulärzten der Schule Zollikon resp. Zumikon abgesprochen. • Die Schule Zollikon beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. | Eigenverantwortung Schulärzte: Für Kindergarten- und Primarschul-Kinder: Frau Dr. med. Léa Hochstrasser Kinderärzte Zollikon (Zollimed AG) Dufourstrasse 66, 8702 Zollikon Telefon 044 391 45 00 E-Mail: info(at)zollimed.ch Für Oberstufenkinder (nur für Schülerinnen u. Schüler mit Wohnsitz in Zollikon): Frau Dr. med. Vasiliki Vasilopoulou und Herr Dr. med. Peter Reinhard Kinder-Permanence Spital Zollikerberg Trichtenhauserstrasse 2, 8125 Zollikerberg Telefon 044 397 28 50 E-Mail: kinder(at)spitalzollikerberg.ch Schülerinnen u. Schüler mit Wohnsitz in Zumikon wenden sich an den Schularzt von Zumikon weitere Adressen: schularzt @vsa.zh.ch Kantonsarzt: |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|--|
| | | Dr. med. Christiane Meier Dr. med. Bettina Bally Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich Tel. 043 259 24 09 Sekretariat |
| A2: Schutzkonzept | <ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. • Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, dieses Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben sowie je eigene Schutzkonzepte in Anlehnung an das vorliegende zu erstellen. | Schulpflege, Schulleitung |
| A3: Allgemeine Verhaltensregeln | <ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. • Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Dies gilt auch im Freien. • An Sitzungen, Konferenzen etc. werden Masken getragen, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann. Sitzungen können nach wie vor digital stattfinden. • Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist nach wie vor wo immer möglich zu vermeiden. • Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungspersonen |
| A4: Aussenstehende Personen betreten nur für definierte Anlässe die | <ul style="list-style-type: none"> • Alle Schulsehörer sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe die Schul- oder Betreuungshäuser betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schula- | Alle Mitarbeitenden der Schule |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|-----------------------------------|
| Schul- und Betreuungshäuser Maskenpflicht gilt weiterhin (öffentliche Räume) | <p>real möglichst fernbleiben. Für aussenstehende Personen, welche Innenräume betreten, gilt nach wie vor Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Zutritt haben Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten vorübergehend an der Schule tätig sind. Die Maskenpflicht gilt für sie in den Innenräumen. | |
| A5: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen auch mit externen Teilnehmenden) | <ul style="list-style-type: none"> Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel erlaubt. Das Tragen von Masken wird dringend empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken nur sitzend etc.) müssen eingehalten werden. Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Veranstaltungen müssen ausschliesslich ohne Zertifikat angeboten werden. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gelten in Innenräumen eine maximale Raumbelugung von zwei Dritteln der Raumkapazität sowie eine Sitzpflicht. Die zwei Drittel Regel der Raumbelugung definiert die Anzahl der Teilnehmenden. Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. Das Tragen von Masken wird dringend empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Verhaltensregeln und Massnahmen werden anhand von Plakaten kommuniziert und bekannt gemacht. | Schulleitung, Lehrpersonen |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|--|
| A6: Hygienemassnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen, die sich in den Schulanlagen aufhalten, haben ausreichend Möglichkeiten, die Hände zu desinfizieren. • Die Reinigungsfrequenz, insbesondere der Sanitäranlagen, Handläufe und Türgriffe, bleibt erhöht. | Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen |
| A7: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. | <ul style="list-style-type: none"> • Alle freiwilligen Unterrichtsangebote wie Kurse, Freifächer, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) etc. können neben den obligatorischen Fächern gemäss Lehrplan und allen sonderpädagogischen Massnahmen klassenübergreifend im Präsenzunterricht stattfinden. | Schulpflege, Schulleitung |
| A8: SwissCovidApp | <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung: Die SwissCovidApp schützt vor kollektiven Quarantänemassnahmen: je mehr Leute die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. • Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten. | Eigenverantwortung |
| B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern. | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsregeln werden jeweils nach den Ferien und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|--|---|
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. • Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse halten sich wenn immer möglich an die Distanzvorschriften. • Es gilt für alle ab der 4. Primarklasse eine Maskenempfehlung, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. • Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist auf ein Minimum zu beschränken, obwohl der klassenübergreifende Präsenzunterricht wieder zugelassen ist. | |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. • Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen. | Alle |
| B4: Veranstaltungen, Elternabende etc. | <ul style="list-style-type: none"> • Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel erlaubt. Das Tragen von Masken wird dringend empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken nur sitzend etc.) müssen eingehalten werden. • Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Veranstaltungen müssen ausschliesslich ohne Zertifikat angeboten werden. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gelten in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von | Alle veranstaltenden Personen, Eigenverantwortung |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|-----------------------------------|
| | <p>zwei Dritteln der Raumkapazität sowie eine Sitzpflicht. Die zwei Drittel Regel der Raumbellegung definiert die Anzahl der Teilnehmenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. • Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene) zulässig. Das Tragen von Masken wird dringend empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können. • Bei Veranstaltungen werden die Sitzplätze so angeordnet oder belegt, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. • Der Richtwert beträgt 4m² pro Person im Raum. • An allen Veranstaltungen gilt Maskenpflicht für die Erwachsenen sowie die Jugendlichen ab der 4. Primarklasse. | |
| <p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (erwachsene Personen) in den Räumen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • In allen Räumen (z.B. Aula, Lehrer-, Vorbereitungs- oder Sitzungszimmer etc.; ausgenommen Schulzimmer) sind Plakate vorhanden, die die Höchstzahl der erlaubten erwachsenen Personen im Raum angeben. • Der Richtwert beträgt 4m² pro Person im Raum. | <p>Schulleitung, Hausdienst</p> |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|---|
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann. | | |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln | <ul style="list-style-type: none"> • Die Hygieneregeln werden jeweils nach den Ferien und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. • Auf Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln wird verzichtet • Massnahmen siehe C3 | Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden | <ul style="list-style-type: none"> • Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. • Massnahmen siehe C3 | Schulpflege, Schulleitung, Facility Manager, Hausdienst |
| C3: Hygienevorschriften Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektionsspender in allen Unterrichtsräumen und Toilette • Händedesinfektionsstation an jedem Haupteingang der Schulanlagen • Reinigung der Sanitäreinrichtungen mindestens einmal täglich • Leerung der Abfalleimer mindestens einmal täglich • Reinigung der Handläufe und Türgriffe mehrmals täglich • Reinigung der Korridorböden täglich • regelmässiges Lüften der Räume in den Pausen. Ist das Öffnen der Fenster nicht möglich, ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. • Reinigung der nicht persönlichen Musikinstrumente sowie gemeinsam benützter IT-Geräte durch die Lehrperson zwischen den Lektionen mit zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern bzw. Spezialmittel (u.a. Klaviertastatur) | Schulpflege, Schulleitung, Facility Manager, Hausdienst, Lehrpersonen |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> Reinigung der Lehrerpulte mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern | |
| <p>C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen</p> | <ul style="list-style-type: none"> Masken werden über den Facility Manager bestellt. Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Facility Manager für die Verteilung der Masken. Bei Teilnahme an Veranstaltungen sind die Besucherinnen und Besucher selber für ihre Masken verantwortlich. | <p>Facility Manager, Schulleitung Besucherinnen und Besucher</p> |
| <p>C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Maskenpflicht im ÖV ist zu beachten. Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Für die Schutzmasken auf dem Schulweg (Bus) sind die Eltern zuständig. Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. | <p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p> |
| <p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> | | |
| <p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe C5). Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und | <p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p> |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|---|----------------------------|
| | <p>Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist zu verzichten. • Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. | |
| D2: freiwilligen Unterrichtsangebote | <ul style="list-style-type: none"> • Alle freiwilligen Unterrichtsangebote wie Kurse, Freifächer, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) etc. finden klassenübergreifend und im Präsenzunterricht statt. • Freiwillige Schulsportangebote können auf allen Stufen der Volksschule angeboten werden. Sportliche Wettkämpfe sind - mit den entspre- | Schulpflege, Schulleitung |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|--|
| | chenden Schutzvorkehrungen und ohne Publikum - möglich. | |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | |
| E1: Schulergänzende Betreuung | <ul style="list-style-type: none"> • Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. In den Betreuungshäusern Rüterwis und Oescher gelten dazu zusätzlich je eigene, den Örtlichkeiten angepasste Schutzkonzepte. • Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. • Die Betreuungshäuser werden von Eltern oder abholenden Erwachsenen nicht betreten. Kinder werden nach Möglichkeit selbständig auf den Heimweg geschickt, allfällige spezielle Übergabesituationen werden abgemacht resp. im Vorfeld abgesprochen. • Das Betreuungsteam achtet auf sich und hält konsequent zu den von aussen kommenden Erwachsenen 1.5 Meter Abstand ein. • Während der Zubereitung und der Verteilung der Mahlzeiten tragen die Mitarbeitenden Handschuhe und Schutzmasken. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt. Es wird darauf geachtet, dass sich die Kinder nicht von Hand aus einem Brot-, Früchte- oder Gemüseteller bedienen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. • Vor und nach dem Essen waschen oder desinfizieren Kinder und Mitarbeitende ihre Hände. | Leitung Betreuung, Mitarbeitende Betreuung |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende platzieren sich jeweils im Abstand von 1.5 Meter. • Keine Selbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung • Zwischenverpflegungen werden immer am Tisch im Sitzen eingenommen. | |
| <p>E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe C1-3 und E1 • Die Schülerinnen und Schüler werden über den korrekten hygienischen Gebrauch des Bestecks und Geschirrs instruiert. | Fachlehrpersonen, Hausdienst |
| <p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskentragepflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten ist auf allen Stufen Körperkontakt auf ein Minimum zu beschränken. • Durchführung auch bei kühleren Temperaturen wenn möglich im Freien. • Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. • Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung • Hygieneregeln für Garderoben- und Duschenbenutzung werden eingehalten (u.a. Höchstanzahl Personen, zusätzliches Reinigen) • Schwimmunterricht findet statt, es gelten zusätzlich die Regelungen gemäss Schutzkonzept des Schwimmbads Fohrbach. | Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Hausdienst |
| <p>E4: Musik</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind auf allen Stufen der Volksschule zulässig, insbesondere kann auch in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Musizieren mit | |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|-----------------------------------|
| | <p>Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Musikschule gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Es gilt das eigene Musikschul-Schutzkonzept. | |
| <p>F: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> | | |
| <p>F1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken</p> | <ul style="list-style-type: none"> In jeder Schule sowie in den Betreuungshäusern ist ein Quarantänezimmer bestimmt und bezeichnet. Es ist ausgestattet mit Schutzmasken und Desinfektionsmittel Die Eltern werden umgehend informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen (Heimweg möglichst ohne ÖV-Nutzung) | <p>Schulleitung, Lehrpersonen</p> |
| <p>F2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene</p> | <ul style="list-style-type: none"> Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Generell bittet die Schule Zollikon Betroffene, zum Schutz der Schulgemeinschaft so schnell wie möglich einen Covid-19-Test zu absolvieren | <p>Schulleitung, Lehrpersonen</p> |
| <p>F3: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behör-</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin müssen zwingend umgesetzt werden. Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden | <p>Meldung an: Schulleitung</p> |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|----------------------------|
| den an Schule | umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet | |
| F4: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin müssen zwingend umgesetzt werden. | Alle Beteiligten |
| F5: Kommunikation | <p>Informationsschreiben liegen bereit. Ablauf Kommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betroffene Eltern • betroffene Klasse • Team • ganze Schule • Öffentlichkeit wird aktiv informiert | Schulpflege, Schulleitung |
| F6: Quarantäne von rückreisenden Schulsehörden | <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die sich ferienhalber in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko begeben, sind dazu verpflichtet, sich innerhalb von zwei Tagen nach der Wiedereinreise in die Schweiz beim kantonalen Contact Tracing zu melden. Sie müssen sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage in Quarantäne begeben. Die Schulleitung wird informiert. • Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko ist in der «Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» zu finden und wird vom Bund regelmässig nachgeführt. Die Verordnung kann auf der Seite des BAG abgerufen werden. • Die Verpflichtung zur 10-tägigen Quarantäne gilt, auch wenn ein negativer Coronavirus-Test vorgewiesen wird. Die Quarantäne kann ver- | Eigenverantwortung |

| Schutzmassnahme | Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|------------------------|--|-----------------------------------|
| | <p>kürzt werden, wenn am 7. Tag nach Einreise in die Schweiz ein PCR-Text erfolgt und dieser negativ ausfällt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleiches wie oben gilt selbstverständlich auch für alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeitenden der Schule Zollikon. • Vermutet die Schule Zollikon, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, werden die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht informiert. • Weiss die Schule Zollikon, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schickt sie diese/diesen wieder nach Hause, informiert die Eltern und den kantonalen schulärztlichen Dienst unter: schularzt@vsa.zh.ch. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst. • Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Schulen können diesbezüglich keine Informationen einholen. Umgekehrt nimmt das Contact Tracing jedoch Hinweise entgegen, wenn Quarantänemassnahmen nicht eingehalten werden. Solche Hinweise kann die Schule an contacttracing@gd.zh.ch senden. • Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Risikoland den Unterricht nicht besuchen können, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Ihre Absenz wird wie eine normale Krankheitsabsenz behandelt. Die Schulleitung wird informiert. | |

